

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen des Vereins Heckengäu-Naturführer e.V. während der Coronapandemie

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Führungen!!

Seit dem 17.11.21 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe!

Das bedeutet, dass nur Geimpfte oder Genesene mit entsprechendem Nachweis an Führungen teilnehmen dürfen.

Ausnahmen von der 2G-Beschränkung*

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

An einer Veranstaltung darf als TeilnehmerIn, NaturführerIn oder sonstiger Mitwirkende/r nicht teilnehmen, wer

1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Naturführer haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Naturführung nur besuchen, wenn sie die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Naturführern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Alle Personen, die nicht zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, müssen während der Veranstaltung untereinander (auch zur /zum Naturführer/-in)

mindestens 1,5 m Abstand einhalten. Dort wo das Abstand halten nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln (regelmäßige, gründliche Handhygiene, Husten und Niesen in die Ellenbogenbeuge, kein Handkontakt mit Schleimhäuten, ...) wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Wir freuen uns auf die gemeinsamen Ausflüge in die Natur, können aber leider eine Ansteckung trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht völlig ausschließen!